

45. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Im Universitätslehrgang „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des allgemeinen Teils (Grundmodul) der Ausbildung zur Klinischen- und Gesundheitspsychologin/zum Klinischen- und Gesundheitspsychologen gemäß § 14 (1-2) sowie § 23 (1-2) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt. Ziel ist der Erwerb der allgemeinen theoretisch fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie im Sinne einer Anwendung von klinisch psychologischen und gesundheitspsychologischen Erkenntnissen und Methoden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ umfasst mindestens 2 Semester, im Vollstudium wäre das 1 Semester (30 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“:
 - a) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013 und
 - b) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach einer Kontaktaufnahme mit der Lehrgangsleitung entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

- (1) Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ umfasst 220 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

(2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Fach 1: Ethik sowie rechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen			30	4	100
	Ethische Grundlagen und professionelle Grundhaltung	VO	15	2	
	Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	PS	15	2	
Fach 2: Gesprächsführung und Kommunikation			30	4	100
	Psychologische Gesprächsführung und Kommunikation	UE	30	4	
Fach 3: Gesundheitsdienstleistungen, Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung			30	4	100
	Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich	VO	15	2	
	Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung: Planen, Implementieren und Umsetzen	PS	15	2	
Fach 4: Krisenintervention			30	4	100
	Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie	KS	25	3	
	Erste Hilfe	KS	5	1	
Fach 5: Beratung			30	4	100
	Beratungsmethoden und -settings bei unterschiedlichen Personen-/Patientengruppen sowie Supervisions- und Mediationsmethoden	UE	30	4	
Fach 6: Diagnostik und Behandlung			35	4	100
	Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	PS	15	2	
	Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen	UE	20	2	
Fach 7. Psychopharmakologie und Psychopathologie			10	2	50
	Psychopharmakologie	VO	5	1	
	Psychopathologie	VO	5	1	
Fach 8: Befunderstellung, Evaluation und Qualitätssicherung			25	4	100
	Erstellung von Befunden, Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	VO	15	2	
	Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	PS	10	2	

	Gesamt UE/ECTS/Workload	220	30	750
--	--------------------------------	------------	-----------	------------

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

schriftliche theoretische Prüfungen an Hand von Fragenkatalogen gemäß § 12 (1) des Psychologengesetzes 2013 über die Unterrichtsfächer:

- Fach 1: Ethik sowie rechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen
- Fach 2: Gesprächsführung und Kommunikation
- Fach 3: Gesundheitsdienstleistungen, Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung
- Fach 4: Krisenintervention
- Fach 5: Beratung
- Fach 6: Diagnostik und Behandlung
- Fach 7: Psychopharmakologie und Psychopathologie
- Fach 8: Befunderstellung, Evaluation und Qualitätssicherung

§ 12. Anerkennung

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Es erfolgt eine laufende Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden.
- (2) Eine Evaluation der Lehrinhalte und der Vortragenden wird am Ende des Lehrganges durchgeführt, die Ergebnisse werden bei der Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.

§ 14. Abschluss

Nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung sind der Absolventin oder dem Absolventen ein Abschlussprüfungszeugnis sowie ein Abschlusszertifikat auszustellen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.